



ROB-55.1-8156.2.016-2-4-72
Anna Degenhart

Zimmer 3219
Telefon +49 (89) 2176-3525

München, 04.08.2025

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach
§ 5 UVPG für die wesentliche Änderung der DK I-Deponie „Am Pilgerweg“ der Fa.
Freudlsperger (Landkreis Altötting, Stadt Neuötting) durch Überhöhung**

1. Beschreibung der Deponie

Die Fa. Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH betreibt in der Straße Am Pilgerweg in der Stadt Neuötting, Lkr. Altötting, auf den Flnrn. 1241, 1242, 1242/2 der Gemarkung Neuötting die Deponie der Deponieklasse I „Am Pilgerweg“.

Vorher betrieb die Fa. Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH auf den Flnrn. 1241 und 1242 der Gemarkung Neuötting in einer ausgebeuteten Kiesgrube eine Bauschuttdeponie der Deponieklasse DK 0. Mit Inkrafttreten der neuen Deponieverordnung vom 23.04.2009 wurde der Betrieb als DK 0-Deponie zum 16.07.2009 eingestellt. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2010, Gz. ROB-55.1-8747.1-2/05 genehmigte die Regierung von Oberbayern (ROB) die Nachrüstung eines bestehenden Deponieabschnitts der stillgelegten DK 0-Deponie auf den Stand einer Deponie der Klasse I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2014, Gz. ROB-55.1-8747.1-2/05, genehmigte die ROB zusätzlich zu den bereits genehmigten Abfallarten die Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle.

Die Annahme der KMF-Abfälle erfolgt im Bereich der Lagerhalle südlich der DK I-Deponie. Anschließend werde diese in die bestehende Ballenpresse verbracht und auf eine Kantenlänge von ca. 1 m gepresst. Der Einbau der KMF-haltigen Abfälle in der Deponie erfolgt sukzessive mit Hilfe eines Mobilbaggers.

Die asbesthaltigen Abfälle werden arbeitstäglich mit Abdeckmaterial abgedeckt. Dabei werden maximal drei Lagen „Big Bags“ übereinander eingebaut. Größere Hohlräume werden mit Abdeckmaterial zur Stabilisierung der Lagerung aufgefüllt.

Das genehmigte Gesamtvolumen beträgt ca. 220.000 m³. Ende 2023 betrug das noch verfügbare Volumen ca. 97.000 m³.

2. Beschreibung der wesentlichen Änderung

Gegenstand des Antrags der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH zur wesentlichen Änderung der Deponie vom 19.06.2024 ist die Erweiterung des Ablagerungsvolumens der DK I-Deponie durch Erhöhung der Abfallschüttung. Durch die geplante Erhöhung der Abfallschüttung um ca. 11 Meter in den Grenzen des vorhandenen Ausbaus der Deponiebasisabdichtung wird ein zusätzliches Ablagerungsvolumen von ca. 60.000 m³ erschlossen. Die Laufzeit der DK I-Deponie verlängert sich durch die Überhöhung – bei einer abzulaufenden Menge von ca. 15.000 m³ pro Jahr – um ca. 4 Jahre, sodass sich mit der Überhöhung eine Restlaufzeit von ca. 9 – 11 Jahren statt 5 – 7 Jahren ergibt. Die maximal zulässige jährliche Entsorgungsmenge bleibt unberührt.

Die geplante Maßnahme hat keine baulichen oder betrieblichen Auswirkungen auf die Basisabdichtung. Die Basisabdichtung bzw. der Flächenfilter der Deponie ist wie folgt (von unten nach oben) aufgebaut: 1 m geologische Barriere aus Ton mit einer hydraulischen Leitfähigkeit bezogen auf Wasser von $k_f < 10^{-9}$ m/s; 2,5 mm wasserundurchlässige HDPE-Kunststoffdichtungsbahn; Schutzvlies; 30 cm Entwässerungsschicht aus Kies; 20 cm Entwässerungsschicht aus Natursand.

Durch die Erhöhung ändert sich der Aufbau der Deponie von einer Grubendeponie hin zu einer Hügeldeponie. Laut dem nachgereichten Standsicherheitsgutachten wird die Standsicherheit des Deponiekörpers durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Das Sickerwasser wird über drei Dränageleitungen in den Pumpschacht am Tiefpunkt der Sohle geleitet.

Die Erhöhung der Abfallschüttung erzeugt höhere Auflasten für diese Leitungen im Deponiekörper. Laut dem nachgereichten Statikgutachten bestehen aus rohrstatischer Sicht keine Bedenken dagegen.

Durch die Erhöhung ist zudem die Erhöhung des Pumpschachtes um ca. 10 m auf 40 m in die Höhe notwendig. Dies ist die einzige relevante Baumaßnahme für die Erhöhung. Die Erhöhung des Schachtes erfolgt wie bisher so, dass er mit fortschreitender Verfüllung „hochgezogen“ wird. Nach dem den Antragsunterlagen beigelegten Statikgutachten können

das bestehende Stahlbetoneinzelfundament und die bestehenden Stahlbetonfertigteilstegmente auch bei einer Höhe von 40 m in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit nachgewiesen werden. Die Leistung der installierten Pumpe beträgt weiterhin 5 l/s bei einer Förderhöhe von mindestens 50 m.

Ansonsten hat die geplante Maßnahme keine baulichen oder betrieblichen Auswirkungen auf das Sickerwassererfassungs- und -ableitungssystem.

Das bestehende Sickerwasserspeicherbecken besteht aus einem oberirdisch aufgestellten Speicherbehälter (Permastore) mit ca. 350 m³ Fassungsvermögen, einem doppelten PE-Boden, Leckageerkennung und einem Reservebecken mit ca. 600 m³ Volumen (Erdbecken ausgekleidet mit einer 1,5 mm starken HDPE-Folie). Der Sickerwasserspeicherbehälter ist mit einem Überlauf bei einem Füllstand von ca. 300 m³ ausgerüstet, der Überlauf leitet das Sickerwasser direkt in das Reservebecken.

In den Jahren 2012 bis 2023 fiel durchschnittlich eine Sickerwassermenge von ca. 8.400 m³/a an.

Das Sickerwasser wird mit einem Tankwagen über die Kläranlage der Stadt Neuötting indirekt eingeleitet.

Das Gefälle für die Böschungen der Oberflächenabdichtung wird mit einem allseitigen Gefälle von $\leq 1:3$ errichtet. Das Mindestgefälle von $> 5 \%$ wird in allen Bereichen eingehalten, sodass die Ableitung von Niederschlagswasser über die Entwässerungsschicht sichergestellt ist. Der Vorhabenträger beabsichtigt, die genaue Ausgestaltung des Oberflächenwasserableitungssystems in einem separaten, nachgestellten Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines DK II-Bereichs zu planen, da sich dieser DK II-Bereich an die überhöhte DK I-Deponie anlehnen soll und dadurch die Oberfläche des Deponiehügels teilweise überplant werden wird.

Hinsichtlich der Abfallarten wurde keine Änderung beantragt. Genehmigt ist nur die Ablagerung von verschiedenen inerten Abfällen, die die DK I-Zuordnungswerte nach Anhang 3 Tabelle 2 Deponieverordnung (DepV) einhalten.

3. Ergebnis der Vorprüfung nach UVPG

Die Fa. Freudlsperger stellte für die Genehmigung dieser wesentlichen Änderung der Deponie einen Antrag bei der Regierung von Oberbayern als zuständiger Genehmigungsbehörde. Die Regierung von Oberbayern führt zur Entscheidung über den Antrag ein abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 12.1 der Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Bei der Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann, also auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Dabei wurden die Merkmale und der Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 UVPG berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und unterbleibt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten.

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Einwirkungen auf Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte. Das Vorhaben kann sich durch seine visuelle Wirkung (Entstehung eines ca. 11 m hohen Deponiehügels) und Luftschadstoff-, Staub-, Faser- (Asbest- und KMF-Fasern) und Lärmemissionen potentiell auf Menschen auf dem Betriebsgelände und Menschen in den angrenzenden Siedlungs- und Wirtschaftsbereichen auswirken. Durch die Laufzeitverlängerung kommt es auf die gesamte Betriebszeit gesehen zu einer Erhöhung von Luftschadstoff-, Staub-, und Faseremissionen (Asbest- und KMF-Fasern). Nach den vorgelegten Gutachten zur Abschätzung der Staub- und Faserimmissionen ergibt sich durch die Überhöhung aber keine Veränderung der jährlichen emissionsrelevanten Betriebsvorgänge.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Freisetzung von verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen, insbesondere in Form von Staubemissionen, sowie Faseremissionen (Asbest- und KMF-Fasern). Das Auftreten der Staubimmissionen ist räumlich hauptsächlich auf die Deponie selbst begrenzt und es ist absehbar, dass die Immissionen an den relevanten Immissionsorten weiterhin unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Irrelevanzschwelle liegen werden. Hinsichtlich der Immission von Asbest- und KMF-Fasern ergab die immissionsschutzfachliche Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft, dass diese Immissionen unter-

halb der Irrelevanzschwelle nach LAI¹ liegen werden. Eine relevante Veränderung der luft-hygienischen Ausgangssituation wird sich in der weiteren Umgebung nicht einstellen.

Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen unterschreiten die ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 23 dB, daher ist der von der Anlage verursachte Geräuschimmissionsbeitrag gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant im Hinblick auf den Gesetzeszweck anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass auch in Bezug auf kurzzeitige Geräuschspitzen die Vorhaben der TA Lärm eingehalten werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Schallimmissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben in der vorliegend dargestellten Form dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht wird und das Vorhaben die Anforderungen an Lärmimmissionen einhält.

Eine vorhabenbedingte erhebliche negative Auswirkung auf die Trinkwassergüte kann ebenfalls ausgeschlossen werden (sh. untenstehende Ausführungen zum Schutzgut Wasser).

Die Überhöhung der Deponie führt zur Entstehung eines ca. 11 m hohen Deponiehügels mit einhergehender visueller Wirkung. Diese Wirkung ist aber nur gering und führt nicht zu einer Veränderung des visuellen Charakters des Gebiets, das durch Kiesabbau geprägt ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt** zu erwarten.

Da die zu erwartenden Luftschadstoff-, Staub- Faser- (Asbest- und KMF-Fasern) und Lärmemissionen nicht erheblich sind und sich nicht weiträumig auswirken, werden sie auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit sich bringen.

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturparks und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler. Gesetzlich geschützte Biotope im Norden der Deponie (mind. 170 m Abstand) und die Feldvogelkulis-

¹ LAI – Länderausschuss für Immissionsschutz 2004: „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung krebserzeugender Luftschadstoffe“. Das LAI-Papier gibt einen Orientierungswert (Asbest) bzw. einen Ansatz für die Ermittlung eines Orientierungswertes (KMF, auf Basis Arbeitsplatzgrenzwerten nach TRGS 521) vor, der als Beurteilungswert herangezogen werden kann für die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft. Die Irrelevanzschwelle wird in Analogie zum Vorgehen nach TA Luft (u.a. Ziffer 4.1, 3 % des Immissionswertes – hier: LAI-Werte) abgeleitet (vgl. u. a. LAI, Ziffer 5.2.3.3, S.25 f.).

se (Kiebitzprojekt) südlich der Deponie sind potenziell durch Luftschadstoffimissionen, Lärmimissionen, Staubimissionen und Faserimissionen (Asbest- und KMF-Fasern) betroffen. Die geringen Wirkungen durch das Vorhaben in Verbindung mit dem Abstand zum Anlagenstandort führen aber zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Gebiete.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keinem Flächenverlust und somit zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Da die zu erwartenden Luftschadstoff-, Staub- und Faserimissionen (Asbest- und KMF-Fasern) nicht erheblich sind, werden sie auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden über den Luftpfad hervorrufen.

Auch die höhere Sickerwassermenge und die erhöhte Konzentration von Schadstoffen im Sickerwasser wirken sich nicht nachteilig erheblich auf das Schutzgut Boden aus, da sich in Bezug auf die bestehende Basisabdichtung der Deponie keine Änderungen durch das Vorhaben ergeben.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** zu erwarten.

Da die zu erwartenden Luftschadstoff-, Staub- und Faserimissionen (Asbest- und KMF-Fasern) nicht erheblich sind, werden sie auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer hervorrufen.

Mit einem Eintrag von Fasern in das Sickerwasser ist durch die Verpressung und die Abdeckung der Verpackungen nicht zu rechnen. Im Fall von Betriebsstörungen (Aufplatzen von BigBags) können allerdings KMF- und Asbestfasern in das Sickerwasser und darüber entweder in das Grundwasser oder in das Klärwasser der Kläranlage eingetragen werden. Mit zunehmender Betriebszeit ist daher ein potenziell zunehmender Fasereintrag in das Sickerwasser zu erwarten. In Bezug auf die Indirekteinleitung des Sickerwassers in die Kläranlage gelten die Anforderungen vor der Vermischung mit anderem Abwasser nach Anhang 51 Buchst. D AbwV. Dort werden allerdings keine Festlegungen zur Einleitung von Fasern getroffen. Konkrete Beurteilungsmaßstäbe für Asbestfasern im Wasser liegen nach aktuellem Kenntnisstand in Deutschland nicht vor. Anders als bei der Inhalation von Asbestfasern wird seitens der World Health Organisation (WHO) statuiert, dass Asbestfasern durch die Aufnahme über Trinkwasser bzw. durch Ingestion auf Grundlage epidemiologischer Studien keine nachweisbare kanzerogene Wirkung zeigen (sh. WHO 2021: Asbestos

in drinking-water. Background document for development of WHO guide-lines for drinking-water quality. WHO/HEP/ECH/WSH/2021.4). Grenzwerte zur Konzentration von Asbestfasern in Trinkwasser wurden durch die Environmental Protection Agency (EPA) festgelegt (7 Millionen Fasern mit einer Faserlänge von mehr als 10 µm je Liter). Basierend auf der Prognose zur Faserkonzentration im Sickerwasser der Umweltverträglichkeitsprüfung von 2013 zur Ablagerung asbest- und KMF-haltiger Abfälle auf der Deponie kann davon ausgegangen werden, dass dieser Wert auch bei einer verlängerten Betriebszeit weit unterschritten wird. Da bereits im Sickerwasser somit nur geringe Konzentrationen zu erwarten sind, sind in den nachfolgenden Kompartimenten (Klärwasser, Oberflächenwasser, Trinkwasser, etc.) noch geringere und somit vernachlässigbare Konzentrationen zu erwarten. Auch eine Erhöhung der Sickerwassermenge und eine höhere Schadstoffkonzentration im Sickerwasser durch die Überhöhung werden aufgrund der äußerst geringen Faserkonzentration keine nachteiligen Auswirkungen haben. Als Maßnahme zum Schutz des Grundwassers ist die Basisabdichtung vorhanden.

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich zudem keine Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahren-/risikogebiete. Mit dem Vorhaben sind auch keine Einwirkungen verbunden, die zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen führen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die **Schutzgüter Luft und Klima** zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Freisetzung von verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen, insbesondere in Form von Staubemissionen, sowie Faseremissionen (Asbest- und KMF-Fasern). Ihr Auftreten ist räumlich hauptsächlich auf die Deponie selbst begrenzt und es ist absehbar, dass diese Immissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft hervorrufen werden.

Das Vorhaben ist aufgrund der mit der Überhöhung einhergehenden Laufzeitverlängerung des Deponiebetriebs auch mit einer höheren Freisetzung von Treibhausgasen (insbesondere CO₂) verbunden, die vor allem durch den Verkehr mit LKWs und Radlader freigesetzt werden. Durch den Treibhauseffekt entfalten sich Wirkungen in Form von Änderungen im globalen Klimasystem, die über komplexe Wirkmechanismen zu lokalen Wirkungen führen. Bereits heute verursacht die Klimakatastrophe erhebliche negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Diversität, Wasser, Boden, Landschaft, das kulturelle Erbe und die Menschheit, ein Teil der Folgeschäden sind irreversibel. Das Vorhaben wirkt zwar negativ auf das Schutzgut Klima. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung ist aber in Bezug auf die zu erwartenden freigesetzten Treibhausgasmengen nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** zu erwarten.

Die Überhöhung der Deponie führt zur Entstehung eines ca. 10 m hohen Deponiehügels mit einhergehender visueller Wirkung. Diese Wirkung ist aber nur gering und führt nicht zu einer Veränderung des visuellen Charakters des Gebiets, das vom Kiesabbau geprägt ist.

Es sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten.

Die visuelle Wirkung der Überhöhung und die Staubimmissionen sind wegen ihrer geringen Intensität und begrenzten Reichweite nicht mit erheblichen Einwirkungen auf Bau- und Boddendenkmäler in der Umgebung der Deponie verbunden. Es bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen zu Kultur- und Sachgütern.

Auf die einzelnen Schutzgüter sind in der Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 55.1 – Rechtsfragen Umwelt, eingeholt werden.

Anna Degenhart